

§. 6. (Wenn mehre Verbrechen in einer Person zusammen treffen.) Bei mehren Verbrechen, deren sich Jemand in verschiedenen Criminalgerichtsbezirken schuldig gemacht hat, wird die Untersuchung wegen aller nur von einem, und zwar, wenn nicht nach §. 5. ein anderes forum eintritt, von demjenigen Gerichte geführt, in dessen Bezirke das Verbrechen begangen worden, welches zur dormaligen Untersuchung die Veranlassung gegeben hat, es wäre denn unter den mehren Verbrechen ein solches begriffen, worauf gesetzlich eine Lebensstrafe bestimmt ist, in welchem Falle die Untersuchung sämtlicher in Frage befangener Verbrechen vor den Richter gehört, in dessen Bezirke dieses verübt worden ist.

§. 7. (Fortsetzung.) Concurriren Vergehen der §. 4. bemerkten Gattung mit einem nach §. 3. zur Competenz eines Criminalgerichts gehörigen Verbrechen, so werden ohne Unterschied, welcher Fall die Untersuchung veranlaßt hat, durch die zuständige Criminalbehörde jedesmal die andern Gerichtsstände (§. 10.) ausgeschlossen.

§. 8. (Competenz in Absicht auf Theilnehmer, Gehilfen und Begünstiger.) Die Zuständigkeit eines Gerichts über den Haupturheber begründet auch die Zuständigkeit über alle Theilnehmer, Gehilfen und Begünstiger.

§. 9. (Verfahren bei entstehenden Zweifeln über die Competenz.) Ergeben sich Zweifel über die Competenz der Criminalgerichtsbehörden, so ist darüber bei den vorgesezten Appellationsgerichten anzufragen. — Dem Ermessen derselben bleibt es vorbehalten, bei Untersuchungen, in welchen die Bestimmung §. 8. besondere Schwierigkeiten in der Ausführung hat, dießfalls eine andere Anordnung zu treffen. — In Fällen, welche zwischen Unterbehörden aus verschiedenen Appellationsgerichtsbezirken, oder zwischen verschiedenen Appellationsgerichten selbst streitig werden, entscheidet das Justizministerium.

§. 10. (Ausnahmen.) Die Untersuchungen der §. 4. bemerkten Vergehen, wenn sie nicht mit wichtigern Verbrechen zusammentreffen, führt der Richter des Orts, an welchem der Angeschuldigte zur Zeit der Entdeckung des Vergehens sich aufhält, oder, wenn er keinen bestimmten Aufenthalt im Lande hat, wo seine Ergreifung erfolgt, und es kommt bei ihnen die §§. 6. und 8. festgestellte Regel nicht zur Anwendung. — Aus besondern Gründen kann aber von den Appellationsgerichten oder in den betreffenden Fällen von dem Justizministerio eine solche Untersuchung an die Criminalgerichtsbehörde gewiesen werden.

Zu §. 10. begutachtet die Deputation:

Für einige besondere Vergehen giebt es gesetzlich ein bestimmtes Forum. So ist in Bezug auf Holzdiebstähle und Baumfresvel nach den Bestimmungen des Mandats über deren Bestrafung vom 27. Novbr. 1822 §. 31. ohne Unterschied, ob die besetzte Gerichtsbank erforderlich oder nicht, das forum delicti commissi durchgehends das competente. Diese Bestimmung hat sich als zu zweckmäßig bewährt, als daß sie durch diesen §. einer Abänderung unterliegen sollte. Um sich sicher zu stellen, bedarf es der Einschaltung der Worte: „oder nicht durch specielle Gesetze wegen derselben ein anderes Forum bestimmt ist,“ nach dem Worte im ersten Abschnitte „zusammentreffen,“ und es beantragt die Deputation diese Einschaltung. — Ferner möchte im letzten Abschnitte dieses §. auf §. 9. Bezug genommen werden. Nach dem Worte „Justizministerio“ wäre demnach einzuschalten „(§. 9.)“

Die §§. 3. — 9. werden unverändert, der §. 10. nach der Fassung der Deputation einstimmig angenommen.

§. 11.:

(Concurrenz der Localbehörden beim Anfange der Untersuchung.) Den Localgerichten, welche von einem in ihrem Gerichtsbezirke verübten Verbrechen Kenntniß erlangen, liegt ob,

die Anzeigen davon unverzüglich aufzunehmen; diese und ihre eigenen Wahrnehmungen von der geschehenen That sorgfältig zu verfolgen, vorläufig alle zur Erforschung der Wahrheit, Festmachung des Thäters und Berichtigung des Thatbestandes dienende, keinen Aufschub leidende Verfügungen zu treffen, hierauf aber die Sache, sobald sie sich dazu eignet, ungesäumt, und in der Regel binnen 24 Stunden an die Criminalgerichtsbehörde abzugeben.

v. Einsiedel: Die Worte: „keinen Aufschub leidende“ und „sobald sie sich dazu eignet“ schienen ihm doch einiges Bedenken zu erregen, indem sie ein weiteres Ermessen voraussetzen würden, was zu mancherlei Streitigkeiten Anlaß geben könne. Deswegen beantrage er den Wegfall beider Bestimmungen, indem erstere in der Natur der Sache liege, letztere durch die Worte: „in der Regel“ entbehrlich werde.

Dieß wird ausreichend unterstützt.

Bürgermeister Ritterstädt: Die Worte: „keinen Aufschub leidende“ seien ganz unentbehrlich, da gerade in diesen die Bestimmung liege, welche Verfügungen die Civilgerichte treffen dürften.

Referent: Durch die Worte: „sobald sie sich dazu eignet“ habe angedeutet werden sollen, daß die Bestimmung bloß von denjenigen Realsachen gelte, welche nach der neuen Einrichtung an die Criminalgerichte gewiesen wären, die Fälle hingegen, worauf nicht über 8 Wochen Gefängniß stünden, den gewöhnlichen Gerichten verblieben.

Bürgermeister Ritterstädt: Es werde angemessen sein, zu sagen: „in so weit sie sich dazu eignet“.

Staatsminister v. Rönneritz: Der erste Satz mache sich nothwendig, um zu bestimmen, wie weit die Patrimonialgerichte in der Vorbereitung der Criminaluntersuchungen zu gehen hätten, und was sie ihrer Pflicht nach zu besorgen hätten. Der 2. Satz könne nicht wohl verändert werden, indem er sich sowohl auf die Art der Straffälle, welche sich zur Abgabe eignen, als auch auf die Zeit beziehe, wann eine Sache zur Abgabe reif sei.

Beide bewegten Anträge werden fallen gelassen und der §. 11. einstimmig unverändert angenommen.

§. 12.:

(Fortsetzung.) Auch an den Orten, wo das Verbrechen nicht begangen worden, ist das Localgericht den verdächtigen Thäter zu ergreifen und, nach erfolgtem summarischen Verhöre, an die in der Sache competente Untersuchungsbehörde abzuliefern verbunden. — Sind Steckbriefe zu erlassen nöthig, so geschieht dieß ebenfalls sofort von der Localbehörde, jedoch mit dem Antrage auf directe Auslieferung des Flüchtlings an das zuständige Untersuchungsgericht, welchem gleichzeitig die Acten zugestellt werden.

Dieser §. findet einstimmige unveränderte Genehmigung.

§. 13.:

(Desgleichen.) Bei Todesfällen, die durch ein Verbrechen veranlaßt sind, oder veranlaßt zu sein scheinen, hat die Leichenöffnung unter der Direction des Criminalgerichts zu geschehen, und die Localgerichte sind nur dann ermächtigt, sie sofort vornehmen zu lassen, wenn Gefahr im Verzuge liegt. — Die Aufhebung der Selbstmörder und durch Zufall verunglückter Personen